

19. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2023

Frage-Nr.: 1562
=====

Stadtv. Steinhardt – CDU -

Überbelegung Kindertagesstätten

Die Belegung einer Kindertagesstätte erfolgt nach der in der Betriebserlaubnis benannten Rahmenkapazität. Gemäß § 25d (3) HKJGB können im Einzelfall befristete Ausnahmen zugelassen werden. Dies war bei der Aufnahme ukrainischer Kinder glücklicherweise problemlos möglich. Im Übergang von der Krippe zur Kita gibt es nun Beschwerden von Eltern, die einige Monate ohne Kitaplatz überbrücken müssen, weil ihre Kinder vor August 3 Jahre alt werden und aufnehmende Kindergärten argumentieren, dass sie nicht überbelegen dürfen.

Daher frage ich den Magistrat:

Wie viele Kindertageseinrichtungen sind zurzeit überbelegt und unter welchen Voraussetzungen wäre es möglich, 3-Jährige vorübergehend aufzunehmen, bis Schulanfänger die Einrichtung verlassen?

Antwort:

Die entsprechenden Zahlen verändern sich fortlaufend. Es werden keine Übersichtslisten zur Überbelegung geführt.

Auf Antrag des Trägers einer Kindertageseinrichtung prüft die Aufsichtsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen zur befristeten Überschreitung der Gruppengröße gemäß §25d (3) HKJGB. Sofern die personellen, räumlichen und konzeptionellen Voraussetzungen gegeben sind, wird dem Antrag des Trägers stattgegeben.

Die Aufnahme neuer Kinder erfolgt in Trägerverantwortung unter Berücksichtigung des Wohles aller in der Einrichtung betreuten Kinder. Insbesondere zum Zwecke der Eingewöhnung neuer Kinder werden in zahlreichen Fällen Anträge auf Überbelegung gestellt und genehmigt.